

Die Schweiz – das Land, in dem der «Privatgebrauch der Vernunft» deren «öffentlichen Gebrauch» dominiert

Peter Ulrich

Mir scheint, in dieser Debatte, besonders im Votum von Ueli Bänziger, wird eine der Pointen des Kant'schen Aufklärungsgedanken übersehen, wohl auch weil Daniel Binswanger sie nicht herausgearbeitet hat, obschon sie für die Diagnose des spezifisch schweizerischen Umgangs mit der Coronakrise zentral sein könnte. Es ging Kant im damaligen gesellschaftlichen und politischen Kontext nicht zuletzt darum, das aufgeklärte Verhältnis zwischen «privatem» und «öffentlichem» Vernunftgebrauch zu bestimmen und es auf zwei verschiedene Rollen zu beziehen, die notabene jeder Bürger einnehmen kann und soll: «Den Privatgebrauch nenne ich denjenigen, den er in einem gewissen ihm anvertrauten bürgerlichen Posten, oder Amte, von seiner Vernunft machen darf (...) zu manchen Geschäften (...). Hier ist es nun freilich nicht erlaubt, zu rasonnieren, sondern man muss gehorchen.» Es geht da um die Erfüllung einer Aufgabe in einer hierarchisch organisierten Organisation, wie es für die Berufswelt typisch ist. Die hier relevante Vernunft ist die «öfters sehr eng eingeschränkte» Erfolgsrationalität der Verwirklichung privater Zwecke – in der Privatwirtschaft der Zwecke des Arbeitgebers oder des Bourgeois, wie schon Kant (und nicht etwa erst Marx) die Ausprägung des primär rentabilitätsorientierten Besitzbürgers an anderer Stelle (im Text «Über den Gemeinspruch» bezeichnet. Ausserhalb dieser (modernerweise durch freie Unterzeichnung eines kündbaren Arbeitsvertrag übernommenen) Verpflichtung in der Arbeitswelt und über sie hinaus aber ist der Bürger stets auch Citoyen. Und als solcher geniesst er die «uneingeschränkte Freiheit, sich seiner eigenen Vernunft zu bedienen und in seiner eigenen Person zu sprechen». In dieser Sphäre des «öffentlichen Vernunftgebrauch» nimmt jeder Citoyen «als Gelehrter (...)» teil an der ideellen (!) Gelehrtenrepublik – zu verstehen als vernunftgeleiteter Diskurs von Bürgern, die als Citoyens ihre privaten Interessen der öffentlichen Vernunft unterzuordnen vermögen.

Dieses Postulat war in der vordemokratischen Monarchie Preussens allerdings brisant und damit für Kant nicht ungefährlich. Um mit dem Anspruch der Souveränität freier Bürger und ihrer öffentlichen Deliberation über alle politischen Fragen nicht unmittelbar die Autorität von Friedrich dem Grossen herauszufordern, schränkte er das Postulat – in Klammern! – durch den von Ueli Bänziger zitierten Satz ein: «Nur ein einziger Herr in der Welt sagt: rasonniert so viel ihr wollt und worüber ihr wollt, aber gehorcht!» Nicht ohne im übernächsten Satz klarzustellen: «Ich antworte: der öffentliche Gebrauch seiner Vernunft muss jederzeit frei sein, und der allein kann Aufklärung unter den Menschen zu Stande bringen.»

Wesentlich ist in diesem zeitbedingten Kontext, dass Kant die private Erfolgslogik in die Schranken des vorrangigen öffentlichen Interesses oder Gemeinwohls verweist. Diese gedankliche Ordnung der Dinge ist nichts anderes als die Grundidee eines politischen oder genauer republikanischen Liberalismus, der sich nicht auf libertäres, d. h. privatistisch verkürztes (Erfolgs-) Denken reduzieren lässt.

So viel zu Kant. Und jetzt kommen wir zur Schweiz: In ihr ist die Dominanz der privatwirtschaftlichen Geschäftsrationalität wie kaum in einem anderen Land geradezu in die Institutionen der demokratischen Willensbildung eingebaut (beispielsweise in Form des Vernehmlassungsverfahrens zu Gesetzesentwürfen): Politik wird zumindest von den sogenannten «bürgerlichen» Parteien – die in Kants Terminologie genauer als «bourgeoise» Parteien bezeichnet werden müssten – zwar nicht immer, aber doch vorwiegend als die Fortsetzung des Geschäfts mit anderen Mitteln betrieben. Und so schlagen die gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse des Kapitalismus, von denen unten Ueli Bänziger schreibt, unziemlich uneingeschränkt auf die realpolitische Debatte durch, statt dass umgekehrt die privaten Interessen durch die ideelle Gelehrtenrepublik aller Citoyens transparent gemacht, hinsichtlich ihrer Differenz zum öffentlichen Interesse wo nötig kritisiert und angemessen eingeordnet würden.

Die Lobbyisten der *special interests* verhalten sich in ihrer vorentschiedenen Orientierung an «eingeschränkten» Zwecken ganz im Kant'schen Sinn als «Amtsträger», womit sie objektiv und subjektiv nicht mehr uneingeschränkt zum öffentlichen Vernunftgebrauch fähig sind – oder mit Kant gesprochen: Die Vertreter privater Interessen können sich im politischen Diskurs nicht mehr «als Gelehrte» im Kant'schen Sinn einbringen. Es liegt psychologisch auf der Hand, dass sie unter ihren äusseren und inneren Rollenzwängen alles, was an Einsichten aus der «gelehrten» Welt des uneingeschränkten Vernunftgebrauchs, mithin auch der Wissenschaft, ihr Rollenverständnis und damit ihre Selbstachtung in Frage stellt, von vornherein abzuwehren versuchen. Am einfachsten erfolgt diese Abwehr, indem alle tatsächlich vorrangig von Sachverstand und Expertise bestimmten Botschaften ungeprüft denunziert werden, indem man auch sie als bloss interessenparteiliche Positionen oder «Expertenmeinungen» (Zitat D. Binswanger; alle anderen Zitate sind von Kant) abtut und so auf genau jene Ebene des «öfters sehr eingeschränkten Privatgebrauchs der Vernunft» herabzieht, auf der schweizerische Realpolitik dominant betrieben wird.

Schliessen wir so kurz vor dem Neujahr und im besonderen Hinblick auf den helvetischen Umgang mit der Coronakrise doch mit ein paar hoffnungsvollen Worten Kants: «Wenn denn nun gefragt wird: Leben wir jetzt in einem aufgeklärten Zeitalter? so ist die Antwort: Nein, aber wohl in einem Zeitalter der Aufklärung.» Nicht nur damals «das Zeitalter der Aufklärung oder das Jahrhundert Friedrichs», sondern auch wir als eidgenössische Citoyens haben da wohl noch Luft nach oben. Vielleicht wird der geistige Prozess durch Corona-Lerneffekte ja ein bisschen beschleunigt.